

Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes
„Innenstadt“

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 gemäß § 141 Abs. 1 BauGB beschlossen, für des Gebiet „Innenstadt“ der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses mit Darstellung des ca. 18,5 ha großen Untersuchungsgebietes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) Nr. 26/2019 vom 07.06.2019.

Ebenso hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in seiner Sitzung am 09.12.2020 eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung des Untersuchungsgebietes mit Darstellung des nun ca. 24,6 ha großen Untersuchungsgebietes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) Nr. 09/2021 vom 12.02.2021.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,46 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß §142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Anwendung der Vorschriften über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sinne des § 144 BauGB wird auf Grundlage des § 142 Abs. 4 HS 2 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wie die Durchführungsfrist der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Frankenthal, den.....

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich

[illegible]